Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/9/3 13R212/04f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2004

Norm

KO §207

Rechtssatz

Über den Bestand einer im Abschöpfungsverfahren strittigen vollstreckbaren Forderung kann nicht vom Konkursgericht bindend entschieden werden.. Kommt der Treuhänder zum Ergebnis, dass die Forderung nicht besteht, so ist darüber im Zivilprozess zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 13 R 212/04f
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 03.09.2004 13 R 212/04f

Schlagworte

Abschöpfungsverfahren; Forderungsprüfung; Zuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000043

Dokumentnummer

JJR_20040903_LG00309_01300R00212_04F0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at